

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Winden vom XX.XX.2025

§ 1

Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Sie wird nur gestattet, wenn:

a) der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt, ein ordnungsgemäßer Ablauf unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.

b) eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.

2. Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden.

3. Das Fällen bzw. Schlagen von Bäumen und Sträuchern ist im gesamten Gebiet verboten.

4. Tonwiedergabegeräte aller Art dürfen am Tage nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur in der Grillhütte zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall- oder Heileffekt sowie das Abschießen von Böllern ist nur in der Silvesternacht erlaubt.

§ 2

Vergabeverfahren

1. Die Nutzung ist spätestens 3 Wochen vor Nutzung bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Vergabe der Grillhütte erfolgt durch Bescheid des Ortsbürgermeisters, der die Vergabe in der Folge der Antragseingänge vornimmt.

§ 3

Kosten der Nutzung

1. Zur Befriedigung eventueller Ansprüche bei Beschädigungen oder Verlusten hat jeder Benutzer eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, deren Höhe der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entnehmen ist. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung, sofern die Ortsgemeinde hierfür Leistungen erbringen muss.

2. Schäden und Kosten, die durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsgebühr ist der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entnehmen und zusammen mit der Kautionsleistung innerhalb von zwei Wochen nach Bescheid auf das folgende Konto zu entrichten:

Bank: Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE92 5105 0015 0552 0000 05
BIC: NASSDE55XXX
Verwendungszweck: Nutzung Grillhütte Winden am DATUM (Datum der Nutzung)

Die Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Winden.

§ 4

Betrieb

1. Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortspolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.
2. Auf der Grilleinrichtung unter dem Vordach der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Freigrillanlage gestattet. Die Errichtung von weiteren Feuerstellen ist verboten. Bei anhaltender Trockenheit sowie bei starkem Wind ist wegen zu großer Brandgefahr auf ein offenes Feuer zu verzichten.
3. Nach Abschluss der Nutzung ist die Grillhütte und die Grillplatzanlage bis spätestens 11.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Benutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat.

§ 6

Haftung

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Vereine, Gruppen und sonstige Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Grillhütte und Grillplatzanlage, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 ist von allen zugelassenen Vereinen, Gruppen oder sonstigen Benutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Winden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7

Gerichtsstand, Ausnahmen

Dies gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Ortsgemeinderates.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13.12.2010.

56379 Winden, den XX.XX.2025
Ortsgemeinde Winden

Gebhard Linscheid
Ortsbürgermeister